

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Yachtcharter-Rhein-Main

### 1. Allgemein

Yachtcharter Rhein-Main vermittelt namens und im Auftrag des Vercharterers mit dem Charterer einen Chartervertrag. Die Vercharterer/Törnanbieter sind eigenständige nationale Firmen. Das Vertragsverhältnis kommt unmittelbar zwischen unseren Kunden und dem Vercharterer/Törnanbieter zustande. Es gelten die Charterbedingungen / AGB des jeweiligen Vercharterers.

Die Vercharterer, für die wir tätig sind, sind keine Reiseveranstalter, sondern der von uns vermittelte Chartervertrag ist ein Mietvertrag über die von unseren Kunden gebuchte Yacht.

### 2. Haftung seitens Yachtcharter Rhein-Main

Vor Abschluss des Vertrages hat Yachtcharter Rhein-Main mit dem Vercharterer alle Fragen im Sinne des Charterers geklärt und die Buchung im Namen des Charterers zu den vereinbarten Bedingungen vorgenommen. Eine Haftung durch Yachtcharter Rhein-Main für ordnungsgemäße Leistung aus diesem Chartervertrag kann sich demnach nur auf die von Yachtcharter Rhein-Main geleistete Vermittlungstätigkeit, nicht jedoch auf die Leistungen des Vercharterers oder des Charterers erstrecken. Daraus resultierend haftet Yachtcharter Rhein-Main bis max. zur Höhe der Vermittlungsprovision und nur für Schäden, die nachweislich auf fehlerhafte Vermittlung zurückzuführen sind. Alle weiterführenden Haftungsansprüche regeln Vercharterer und Charterer untereinander.

### 3. Versicherungen

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Skipperhaftpflicht-, einer Kautions- und einer Charter-Folgeschaden-Versicherung.

### 4. Preise und Ausrüstung

Die Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, in EURO pro Woche. Sie können ohne Angabe von Gründen geändert werden. Grundlage für den Chartervertrag ist jeweils die neueste Preisliste des Vercharterers, die bei Vertragsschluss vorliegt.

Die Schiffsbeschreibungen und Ausrüstungsangaben werden nach bestem Wissen und Informationen der Vercharterer zusammengestellt und dienen Ihrer Information. Eine Gewähr über Art und Vollständigkeit können wir jedoch nicht übernehmen. Sie sind auch nicht Bestandteil des Charter-/Törnvertrages.

### 5. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Die unwirksame, undurchführbare oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.